



Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe März 2026

In dieser Ausgabe:

1. **Stufenweise Wiedereingliederung**
2. **Rückkehr aus der Elternzeit/Beurlaubung ab 01.08.2026**
3. **Konflikte mit Eltern – Wie gehe ich damit um?**
4. **Schulbegleitung – rechtliche Grundlagen und Antragsstellung**
5. **Personalversammlung 2026**
6. **Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz**

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp
Susanne Haase
Nadine Intrup
Kerstin Köhler

☎ 0521/9677365
☎ 05241/47127
☎ 05203/9191865
☎ 0521/173438

1. Stufenweise Wiedereingliederung

Die Wiedereingliederung ist eine bewährte Maßnahme, um nach längerer Krankheit wieder schrittweise in den Schulalltag zurückzukehren.

Ziel und Ablauf der Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung dient dazu, die volle Arbeitsfähigkeit unter ärztlicher Begleitung und in Abstimmung mit Schulleitung und Schulaufsicht nach und nach wiederherzustellen. Hierbei beginnen die im Schuldienst Beschäftigten mit einem reduzierten Stundenumfang, der nach einem ärztlich erstellten Wiedereingliederungsplan in mehreren Stufen gesteigert wird.

Die ärztliche Bescheinigung zum Wiedereingliederungsplan soll den Beginn und das Ende der jeweiligen Stufe enthalten sowie eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit. Der Plan wird über die Schulleitung an das Schulamt oder die Bezirksregierung weitergeleitet.

Unterschiede zwischen Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im Schuldienst

Die stufenweise Wiedereingliederung richtet sich für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Arbeitszeitverordnung Nordrhein-Westfalen (AZVO). Während der Maßnahme gelten verbeamtete Lehrkräfte als dienstfähig und erhalten ihre vollen Bezüge.

Für Tarifbeschäftigte findet die Wiedereingliederung ihre Grundlage in § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Darüber hinaus ist die Krankenkasse zu beteiligen. Sie gelten während der Wiedereingliederung weiterhin als arbeitsunfähig erkrankt und erhalten Krankengeld von der Krankenkasse.

Dauer und mögliche Verlängerung der Wiedereingliederung

Die reguläre Dauer einer stufenweisen Wiedereingliederung beträgt bis zu sechs Monate. Bei Beamtinnen und Beamten kann die Maßnahme auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn ein amtsärztliches Gutachten dies aus gesundheitlichen Gründen empfiehlt und der Dienstherr zustimmt (§ 2 Abs. 6 AZVO).

Für Tarifbeschäftigte ist eine Verlängerung über sechs Monate hinaus ebenfalls möglich, sofern eine ärztliche Empfehlung vorliegt, die Krankenkasse weiterhin zustimmt und eine positive gesundheitliche Prognose besteht. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft bei Tarifbeschäftigten die Krankenkasse.

Erleichterungen im Schulalltag während der Wiedereingliederung

Neben der schrittweisen Steigerung der Unterrichtsstunden können im Rahmen der Wiedereingliederung auch weitere individuelle Entlastungen vereinbart werden. Zu denken ist hierbei etwa an eine angepasste Stundenplangestaltung, den Verzicht auf Pausenaufsichten, das vorübergehende Aussetzen einer Klassenleitung oder die Entlastung von außerunterrichtlichen Aufgaben. All diese Maßnahmen müssen natürlich im Rahmen der schulischen Möglichkeiten umsetzbar sein.

Empfehlung: Durchführung eines BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Es empfiehlt sich, im Vorfeld einer Wiedereingliederung ein BEM-Gespräch zu führen, um die Rahmenbedingungen vor Ort gemeinsam mit der Schulleitung oder der Dienstaufsicht zu klären. Ein BEM-Verfahren ist aber nicht vorgeschrieben und hat keine rechtliche Verbindung zur Wiedereingliederung. Weitere Informationen zum BEM finden Sie z. B. auf der Webseite der Bezirksregierung Detmold oder im Personalratsinfo Dezember 2024.

Rolle von Lehrerrat und Schwerbehindertenvertretung

Im Verfahren der Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung kommt dem Lehrerrat eine wichtige und unterstützende Rolle zu. Er kann betroffene Kolleginnen und Kollegen frühzeitig darüber informieren, welche rechtlichen Grundlagen gelten, wie der Ablauf der stufenweisen Wiedereingliederung konkret gestaltet wird und welche Schritte im Einzelnen erforderlich sind. Ist die betroffene Kollegin oder der betroffene Kollege schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, sollte außerdem die Schwerbehindertenvertretung – wie auch bei dem gesamten BEM-Verfahren – frühzeitig einbezogen werden.

Somit leisten Lehrerrat und Schwerbehindertenvertretung einen wichtigen Beitrag, um den Wiedereinstieg erkrankter Kolleginnen und Kollegen zu erleichtern.

2. Rückkehr aus der Elternzeit/Beurlaubung ab 01.08.2026

Hintergrund

Ab dem 01.08.2026 werden in Nordrhein-Westfalen geänderte Regelungen zur Rückkehr von Lehrkräften aus einer Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung gelten. Maßgeblich dafür ist der jährliche Versetzungserlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, der ab dem Schuljahr 2026/2027 Anwendung finden wird.

Rückkehr an die bisherige Schule

Lehrkräfte, die aus einer Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung zurückkehren, werden grundsätzlich wieder an ihrer bisherigen Schule eingesetzt, wenn schulfachliche Gründe oder Gründe der ausgewogenen Unterrichtsversorgung (z. B. Überbesetzung der eigenen oder Unterbesetzung einer benachbarten Schule) dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Ein gesonderter Rückkehrantrag ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung.

Versetzungsantrag nur bei gewünschtem Schulwechsel

Ein Versetzungsantrag über "OLIVER.NRW" ist nur dann erforderlich, wenn die Lehrkraft nicht an ihre bisherige Schule zurückkehren möchte, sondern einen Einsatz an einer anderen Schule anstrebt. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung im Rahmen des regulären Versetzungsverfahrens.

Berücksichtigung familiärer Gründe und Wohnortnähe

Wenn Lehrkräfte nach einer Elternzeit oder Beurlaubung einen Schulwechsel beantragen, sollen familiäre Gründe weiterhin besonders berücksichtigt werden. Der Versetzungserlass sieht vor, dass bei Rückkehr aus einer in der Regel mindestens achtmonatigen Beurlaubung ein möglichst wohnortnaher Einsatz angestrebt wird, sofern entsprechende Bedarfe vorhanden sind. In der Praxis wird hierfür ein Umkreis von bis zu 50 Kilometern zugrunde gelegt.

Weiterhin geltende Regelungen der "BASS" (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften)

Unabhängig von den vorgenannten Neuerungen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen der BASS 21-01 Nr. 21 – "Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern". Dort ist festgelegt, dass bei Rückkehr aus einer Beurlaubung familiäre Belange angemessen zu berücksichtigen sind und ein wunschgemäßer Einsatz anzustreben ist.

Mini-FAQ zur Rückkehr aus der Elternzeit

1. Muss ich nach der Elternzeit einen Antrag stellen, um an meine bisherige Schule zurückzukehren?
Nein, denn bei Rückkehr an die bisherige Schule ist kein gesonderter Rückkehrantrag erforderlich.

2. Wann muss ich für die Rückkehr einen Antrag über "OLIVER.NRW" stellen? Ein Antrag über "OLIVER.NRW" ist nur erforderlich, wenn ein Schulwechsel gewünscht wird.
3. Sollte ich das Schulamt frühzeitig über meine Pläne zur Rückkehr informieren? Ja, weil eine frühzeitige Kontaktaufnahme sinnvoll sein kann, wenn die Rückkehr Auswirkungen auf die Unterrichtsplanung hat – zum Beispiel bei Teilzeit, veränderter Stundenzahl, mehreren gleichzeitig Rückkehrenden oder organisatorischen Veränderungen an der Schule. So können mögliche Fragen zur Einsatzplanung schon im Vorfeld geklärt werden.
4. Was passiert, wenn an meiner bisherigen Schule kein Bedarf besteht? In diesem Fall kann eine Rückkehr an die bisherige Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen sein. Die Zuweisung erfolgt dann durch die Schulaufsicht im Rahmen der Unterrichtsversorgung, wobei familiäre Belange nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
5. Kann ich meine Elternzeit vorzeitig beenden? Ja, sie kann vorzeitig beendet werden, aber nur mit Zustimmung des Dienstherrn.

3. Konflikte mit Eltern – Wie gehe ich damit um?

Lehrkräfte werden im täglichen Schulbetrieb immer öfter mit unterschiedlichsten Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören u. a. konfliktbehaftete Auseinandersetzungen mit Eltern oder Elternteilen, die nicht selten auch eskalieren können.

Anlässe für Konflikte können z. B. sein:

- Umgang der Schüler und Schülerinnen untereinander
- Unterschiedliche Vorstellungen zum allgemeinen Unterrichtsablauf
- Noten
- Übergang an die weiterführende Schule

Nicht jeder Konflikt muss eskalieren:

Ob sich ein Konflikt mit Eltern ausweitet, kann unter Umständen durch schulinterne Strukturen beeinflusst werden. Folgende strukturelle Fragen können hilfreich sein:

- Gibt es eine aussagekräftige, schriftliche Dokumentation der Vorkommnisse?
- Gibt es ein schulinternes Beschwerdemanagement?
- Wie intensiv ist der Austausch zwischen den Kollegen und Kolleginnen in Konfliktsituationen?
- Werden Streitpositionen einheitlich kommuniziert?
- Erfahren Lehrkräfte Unterstützung durch die Schulleitung bzw. Schulaufsicht?

Rechtliche Kenntnisse helfen im Umgang mit Konflikten.

Das Kollegium einer Schule und jede einzelne Lehrkraft sollte sich über die rechtlichen Bestimmungen informieren.

Dazu sind folgende Fragestellungen nützlich:

- Wie weit reicht meine pädagogische Freiheit?
- Auf welche Weise und in welchem Umfang muss ich Eltern im Rahmen des elterlichen Auskunfts- und Informationsanspruchs zur Verfügung stehen?
- Wie kann ich auf ungebührliches Verhalten und Beschwerden angemessen reagieren?
- Wo sind die Grenzen zwischen zulässiger Kritik und strafrechtlich relevanter Beleidigung?
- Was darf ein Rechtsanwalt?

Die einzelnen Punkte unter den oben genannten Überschriften ließen sich ganz sicher noch um viele weitere Erfahrungen, Ratschläge und Tipps erweitern. Die allerwichtigste Handlungsempfehlung im Konfliktfall ist jedoch:

Bewahren Sie die Ruhe, so schwer es auch manchmal fällt!

Angefochtene Empfehlungen führen nicht zum Jobverlust und Beschwerden oder gar Strafanzeigen seitens der Eltern führen zumeist nicht zum Erfolg. Um jedoch gut vorbereitet zu sein, ist es ratsam, eine passende Fortbildung zu absolvieren oder in besonderen Fällen rechtliche Beratung einzuholen.

4. Schulbegleitung - rechtliche Grundlagen und Antragsstellung

Die rechtlichen Grundlagen zur Schulbegleitung in NRW finden sich insbesondere im Schulgesetz NRW und in den Verordnungen des Sozialgesetzbuches (SGB) IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung):

- § 2 Schulgesetz NRW (Recht auf Bildung): Der Paragraph stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Schulunterricht haben, was auch die Unterstützung durch eine Schulbegleitung umfassen kann, wenn dies für den Zugang zum Unterricht erforderlich ist.
- § 8 Schulgesetz NRW (Förderbedarf): Schülerinnen und Schüler, die einen besonderen Förderbedarf haben, sollen entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützt werden. In diesem Rahmen können Schulbegleitungen eine wichtige Rolle spielen.
- § 112 SGB IX (Teilhabe an Bildung): Der Paragraph regelt die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Alltag und beinhaltet auch die Schulbegleitung als Teil der Förderung von Inklusion und Teilhabe am Schulalltag.
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe): Der Paragraph regelt die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und drohender seelischer Behinderung.

Unter **Schulbegleitung** (auch Schulassistenz, Integrationshilfe oder Inklusionsassistenz genannt) versteht man die individuelle Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die ihren Schulalltag alleine nicht gelingend bewältigen können. Sie sind durch eine **(drohende) körperliche, geistige oder seelische Behinderung in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens eingeschränkt**. Ziel der Schulbegleitung ist es, den Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Teilnahme am Unterricht und Schulalltag zu ermöglichen. Es gilt dabei, die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Eine Schulbegleitung kann an **allen Regel- und Förderschulen stattfinden**.

Die Schulbegleitung ist eine gesetzlich geregelte Sozialleistung und muss offiziell beantragt und bewilligt werden. Der Antrag auf eine Schulbegleitung wird von den Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen bei der zuständigen kostentragenden Behörde beantragt.

Je nach Art der Beeinträchtigung sind unterschiedliche Ämter für die Bewilligung der Schulbegleitung zuständig:

- Die Abteilung Soziales des Kreises Gütersloh ist im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig für die Finanzierung von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit **körperlicher Behinderung** und/oder **geistiger Behinderung**.
- Über die Finanzierung einer Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit **allein seelischer Beeinträchtigung** entscheidet der für den Wohnort zuständige Jugendhilfeträger.

Die zuständigen Behörden benötigen **in der Regel** neben dem ausgefüllten Antragsformular noch ein fachärztliches Gutachten, sowie einen pädagogischen Bericht, der die individuellen Entwicklungsfelder und Unterstützungsbedarfe im Schulalltag beschreibt.

Erst nach einer positiven Entscheidung durch die zuständigen Ämter kann eine geeignete Schulbegleitung eingesetzt und finanziert werden. Die Eltern haben das Recht, den Träger der Schulbegleitung selbst auszuwählen. Umfang und Dauer der Schulbegleitung sind unter Beurteilung der jeweiligen schulischen Situation immer abhängig von der Feststellung des individuellen Bedarfs der Schülerin bzw. des Schülers. Deshalb ist es auch möglich, dass eine Schulbegleitung nur stundenweise finanziert wird oder auch mehrere Kinder gleichzeitig betreut. Die Bedarfe werden regelmäßig überprüft.

Zuständige Kontaktpersonen für die Schulen im Kreis Gütersloh finden Sie auf dem Serviceportal des Kreises Gütersloh unter dem Stichpunkt "Schulbegleitung".

5. Personalversammlung 2026

Die Personalversammlung findet am 24.06.2026 im Kreishaus ab 12.30 Uhr statt. Weitere Informationen können Sie der Einladung zur Personalversammlung entnehmen.

Was ist eigentlich eine Personalversammlung?

Der Personalrat ist laut Landespersonalvertretungsgesetz § 46 verpflichtet, in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Auf der Versammlung wird ein Tätigkeitsbericht vorgelegt, der vom gesamten Personalrat beschlossen wurde und einen vollständigen Überblick über die Arbeit im Berichtszeitraum beinhaltet. Beschäftigte können zu dem Tätigkeitsbericht Stellung nehmen.

Teilnahme

Liegt der Zeitpunkt der Personalversammlung fest und wurde ordnungsgemäß eingeladen, sind alle Lehrkräfte, Referendarinnen/Referendare und die weiteren pädagogisch Beschäftigten im Landesdienst berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden, auch die Wegezeiten für die An- und Abreise sowie eine Mittagspause sollten bei der Freistellung für die Versammlung berücksichtigt werden. Fahrtkosten außerhalb des Dienstortes, die den Teilnehmenden entstehen, werden auf Antrag von der Dienststelle erstattet. Es ist der gesetzliche Unfallschutz gegeben. An diesem Tag dürfen weder Elternsprechtage noch Konferenzen stattfinden.

Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle sind verpflichtet, an der Personalversammlung teilzunehmen. Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften und Verbänden ist die Teilnahme ebenso gestattet, ansonsten handelt es sich um eine nichtöffentliche Veranstaltung.

Themen

Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, welche die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten.

Außerdem können auf der Personalversammlung Anträge verabschiedet werden. Ihr zuständiger Personalrat im Kreis Gütersloh leitet diese im Anschluss an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung weiter. Auch einzelne Lehrkräfte oder Kollegien können der Personalversammlung eigene Anträge unterbreiten.

Sollten Sie einen Antrag stellen wollen, reichen Sie ihn fristgerecht (in diesem Jahr bis zum 10.06.2026) per E-Mail an folgende Adresse ein:

personalrat.grundschule@kreis-guetersloh.de

Die Themen der aktuellen Personalversammlung entnehmen Sie bitte der Tagesordnung auf der Einladung.

Es liegt in Ihrem Interesse, zahlreich an den Personalversammlungen teilzunehmen. Es ist eine Gelegenheit, den Vertretern und Vertreterinnen der Dienststelle Fragen zu stellen, die sich sonst so nicht ergibt.

Wir freuen uns, Sie am 24.06.2026 begrüßen zu können!

6. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie www.kreis-guetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.
- b) Über diesen QR-Code:



*Der Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt für
den Kreis Gütersloh
wünscht
allen Kolleginnen
und Kollegen
erholsame Osterferien!*